

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 47 (1896)

Rubrik: Forstliche Nachrichten = Chronique forestière

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Forstliche Nachrichten — *Chronique forestière.*

Kantone — *Cantons.*

Bern. Bekanntmachung betreffend Verwertung des Windfallholzes im eidgenössischen Forstgebiete. Gestützt auf die §§ 10 und 13 des Vollziehungsdekretes für das unter eidgenössischer Oberaufsicht gestellte Forstgebiet (vom 26. November 1877) hat die Forstdirektion am 8. Januar abhin betreffs der Aufrüstung und des Verkaufs der Windfälle vom 6./7. Dezember 1895 folgende Verfügung erlassen:

1. Die Gemeinden und Korporationen haben den betreffenden Forstämtern genaue Mitteilung über das Quantum der in ihren Waldungen vorgekommenen Windfälle zu machen; zum Verkaufe von mehr als 50 Festmeter Holz ist die Bewilligung des Regierungsrates einzuholen.
2. In Privatwaldungen ist für jeden Holzschlag und Windfallholzverkauf die Bewilligung der Forstdirektion erforderlich.
3. Sämtlichen Holzverkaufsbewilligungen wird die Bedingung der Wiederaufforstung der durch die Windfälle entstandenen Waldlössen in erster Linie zu Grunde gelegt.

Luzern. Waldwirtschaft im Entlebuch. Gegenüber dem Artikel sub Luzern auf Seite 30 von Nummer 1 der schweizerischen Zeitschrift für Forstwesen sehe ich mich, als kürzlich bestimmter Stellvertreter des Kreises Entlebuch, veranlasst, zu bemerken, dass im Lande Entlebuch zu allen Zeiten ab und zu unnatürliche und sinnlose Kahlschläge von einzelnen Privaten *begehrt* wurden und hatten sämtliche Beamte, die jemals in diesem Kreise funktionierten, stets gegen solch' vereinzelte Begehren zu kämpfen. Renitente gab und gibt es immer. Man frage die Herren Prof. *Felber*, Oberförster *Schwytzer*, *Merz*, vielleicht auch *Zemp* und wüsste Unterzeichneter, der seiner Zeit nach Herrn *Merz* drei Jahre in genanntem Kreise wirkte, manch' Müsterchen zu erzählen. Im Allgemeinen herrscht aber auch bei der Bevölkerung der Zug für die naturgemäße Plenterung und andere natürliche Verjüngungsmethoden, wie der Herr Einsender in Ihrer geschätzten Zeitschrift sich auszudrücken beliebte. Es scheint mir und Andern daher das Vorgehen, einem ganzen Lande: *sinnlose* Betriebsweise, in einem öffentlichen Blatte und so ganz nach Gelegenheit und über „Bausch und Bogen“ vorzuwerfen, etwas zu gewagt, zugleich ist es eine bittere Pille für jeden Beamten, der schon mit grosser Aufopferung dem Fortschritte daselbst sich gewidmet hat.

Möge der Herr Einsender, der mir nicht bekannt ist, bedenken, dass „Rom nicht in einem Tage erbaut wurde“ und dass das Gepräge einiger Sackgassen keineswegs dem Ganzen den Charakter des Kleinlichen, des veralteten und unwirtschaftlichen Lebens verleiht! Im Uebrigen sine ira et studio.

Knüsel.

Glarus. Waldschaden durch einen stürzenden Felsblock. Dem Reisenden, der von Elm oder Matt thalauswärts wandert, fällt von Weitem eine grosse Steinhalde unterhalb des *Gufelstockes* — die sogenannte *Gufeli-Riesen* — auf, die eine Länge von ca. 900 m. und eine durchschnittliche Breite von 150—200 m. besitzt. In der Nacht vom 12./13. August 1895 löste sich hoch oben am *Gufelstock*, in einer Meereshöhe von 1900 m. ein Stein von ca. 100 m³ los, der — sofern er dem grössten Gefälle nach zu Thal gestürzt — etwa in einem Häuschen oder Stall der unterhalb liegenden Güter nicht übel rumort hätte. Gleich zu Anfang, wahrscheinlich durch irgend ein Hindernis von dieser Richtung abgelenkt, schlug er sich mehr rechts und ging schief durch den Hang hinunter, die Riesen verlassend, zuerst durch einen 70—100jährigen Bestand, dann durch einen 15—20-jährigen Jungwuchs, hierauf wieder durch einen alten Wald, schliesslich durch Güter, verschob zuletzt einen beinahe gleich grossen Stein um einige Meter und blieb auf der alten Landstrasse liegen. Eine tiefe Furche bezeichnet den genommenen Weg, auf welchem der Felsblock Stämme mit einem Durchmesser bis 60 cm. durchschlug. Es verursachte dieser Stein einen Materialanfall von 288 Rm. mit einem Erlös von Fr. 1460. Der Minderwert infolge der Beschädigung beträgt mindestens Fr. 1500.

Graubünden. Personalaufrichten. Der Regierungsrat hat zum Kreisförster, Chef des kantonalen Einrichtungswesens Herrn *Theodor Meyer* von Fällanden, bis dahin Oberförster des Kantons Uri, gewählt.

Waadt. Erweiterung der forstpolizeilichen Oberaufsicht des Bundes. Im *Nouvelliste Vaudois* veröffentlicht Herr *Ernst Muret*, gew. Kreisforstinspektor in Visp, unter dem Titel „*Questions forestières*“ eine Folge von Artikeln* zur Empfehlung der Revision von Art. 24 der Bundesverfassung im Sinne einer Ausdehnung der forstpolizeilichen Oberaufsicht des Bundes auf die ganze Schweiz. Die immer noch auf der Traktandenliste der Bundesversammlung stehende Verfassungsänderung wird mit viel Wärme und grossem Geschick verfochten. Immerhin hätten einzelne Punkte etwas objektiver besprochen werden dürfen.

— Personalaufrichten. Als Praktikant (*Stagiaire*) bei der Abteilung für Forst-, Jagd- und Fischereiwesen des kantonalen Landwirtschaftdepartementes ist an Stelle des mit Ende letzten Jahres ausgetretenen Herrn *P. Turtaz* Herr *M. Moreillon*, bis dahin Forstinspektionsadjunkt in Neuenburg, gewählt worden.

* Im Auszug sind dieselben auch im *Eco dei Campi e dei Boschi* des Dr. *Lunardoni* in Rom erschienen.